

Abschrift.

Film-Oberprüfstelle.

Berlin, den 1. März 1924.

N i e d e r s c h r i f t.

Vorsitzender: Regierungsrat Dr. Seeger

Beisitzer: Plintzner (Lichtspielgewerbe)
Prof. Langhammer (Kunst und Literatur)
Frau Rötger und }
Oberregistrationsrat }
Dr. v. Erdberg } (Volkswohlfahrt).



Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Universum-
Film A.G. in Berlin gegen das Verbot des Bildstreifens

"Erkenntnis der Sünde"

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen:

für Beschwerdeführer

1. Herr v. Mombart

2. Frau Mellini.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung äusserte sich der
Erschienene zu 1 zur Sache. Er erklärte sich mit etwa vorzunehmenden
Ausschnitten einverstanden.

Hieraus wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin von 23. Februar
1924 - Nr. 8171 - wird aufgehoben. Der Bildstreifen wird zur öf-
fentlichen Vorführung im Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch vor
Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

Folgende Teile sind verboten:

In Akt I nach Titel 6 (Brief):

Ein Mann trägt eine leicht bekleidete Frau zu einem Divan,
legt sich neben sie, worauf sich ein Gazevorhang vor dem Divan zu-
sammenzieht. Länge 10,30 m

Nach Titel 14: "Heinzens Paradies": Der Diener von Heinz von
Eckersberg wehrt den in das Haus eindringenden Bauern ab, über-
wältigt ihn und wirft ihn über das Geländer in den Abgrund.

Länge 4,40 m.

Nach Titel 15: "Es war nichts ..."

Heinz küsst die neben ihm sitzende Annie, wirft sie rücklings auf den Divan und liegt halb über ihr, Länge 3 m.

- II. Die Kosten des Verfahrens vor der Oberprüfstelle fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

G r ü n d e.

- I. Der Bildstreifen hat folgenden Inhalt:

Der Gutsbesitzer Will von Eckersberg hat seinen leichtsinnigen Bruder Heinz, für dessen verschwenderisches Grossstadtleben er nichts mehr geben will, zu sich auf das Gut genommen. Heinz setzt hier sein liederliches Leben fort. Nachdem er ein einfaches Bauernmädchen und die Ehefrau des benachbarten Gutsbesitzers auf Ilsenau verführt und deren Mann im Duell erschossen hat, wird er nach dem Süden abgeschoben. Hier nähert er sich Madeleine Frossart, deren Vater er seiner Erfindung beraubt. Nach dem Tode des Beraubten erwirbt Madeleine das Nachbargut von Eckersberg. Will heiratet sie. Heinz kehrt zurück, nimmt seine Beziehungen zu Madeleine wieder auf und wird von seinem Bruder auf der Jagd erschossen.

- II. Die Prüfstelle hat dem Bildstreifen die Zulassung versagt, weil er geeignet sei, durch die Hemmungslosigkeit der handelnden Personen, insbesondere der Brüder von Eckersberg, entsittlichend und verrohend zu wirken.

- III. Der hiergegen in der gesetzlichen Form und Frist erhobenen Beschwerde war stattzugeben.

Die von der Prüfstelle zur Grundlage ihres Verbots genommene "Hemmungslosigkeit" der Charaktere der beiden Hauptfiguren der Handlung wäre geeignet, entsittlichend zu wirken, wenn durch ihre Darstellung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit das Bestehen einer unmittelbaren Gefahr für die Verschlechterung des sittlichen Fühlens und Denkens eines normalen Durchschnittsbesuchers zu erwarten steht. Eine solche Einwirkung wäre dann anzunehmen, wenn in dem Beschauer die Auffassung ausgelöst würde, dass Moral- und Rechtsbruch durch fehlerhafte Charaktereigenschaften - denn Hemmungslosigkeit ist ein Charakterfehler - entschuldigt oder gar

erlaubt würden. Das ist vorliegend nicht der Fall. Die Taten von Heinz von Eckersberg sind als verwerflich geschildert, so verwerflich, dass die Bauern des erschossenen Gutsherrn von Ilsebau von Will von Eckersberg Sühne fordern. Heinz ist aus der Gegend verbannt. Als er nach erfolgter Rückkehr aus der Ferne sein früheres Treiben wieder aufnimmt, trifft ihn die Kugel des Bruders. Nirgends wird das Bestreben erkennbar, seine Taten als nachahmenswert oder gar entschuldbar darzustellen, sodass von seinem verwerflichen Tun nur eine abschreckende Wirkung auf die Zuschauer ausgehen wird.

Dasselbe gilt von dem Charakter Wills. Dass er den Verführer seiner Frau nicht sogleich erschießt, vielmehr zunächst mit dem Entschluss ringt und ihn erst auf der späteren Schnitzeljagd ausführt, kann nicht für ein Verbot des Bildstreifens verwertet werden, weil eine sich hieraus ergebende abträgliche Wirkung auf das Seelenleben des Beschauers dadurch ausgeschlossen wird, dass Will sich der irdischen Gerechtigkeit stellt.

Damit rechtfertigt sich die Aufhebung der Vorentscheidung.

- III. Die aus dem Urteilstenor ersichtlichen Ausschnitte sind wegen ihrer entsittlichenden bzw. verrohenden Wirkung geboten. Die Kosten des Verfahrens vor der Oberprüfstelle mussten dem Beschwerdeführer auferlegt werden, weil er mit der Beschwerde nicht in vollem Umfang durchgedrungen ist (§ 5 der Gebührenordnung vom 25. November 1921 in der Fassung der Verordnung vom 16. November 1923 - Reichaministerialbl. 3.1033 -).

Beglaubigt:

Regierungsinspektor.



Veeger

